



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

19

☒ öffentlich

☐ nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 1. Lesung:
10.05.2012
2. Lesung:

21.06.2012

Drucksachen-Nr.: V/698

Beschluss-Nr.: 443/29/12

Beschlussdatum 21.06.12
m:

Gegenstand: Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Obdachlosenunterkünfte der Stadt Neubrandenburg

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: ☐ Oberbürgermeister
☐ Betriebsausschuss

☐ Hauptausschuss
☒ Stadtvertretung

Beratung im:

☒	26.04.2012	Hauptausschuss	☐		Stadtentwicklungsausschuss
☒	07.06.2012	Hauptausschuss	☐		Kulturausschuss
☒	30.05.2012	Finanzausschuss	☐		Schul- und Sportausschuss
☐		Rechnungsprüfungsausschuss	☒	31.05.2012	Sozialausschuss
☐		Betriebsausschuss	☐		Umweltausschuss
☐			☐		

Neubrandenburg, 11.04.12

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Neubrandenburg

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 777), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVObI. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 777) und des § 7 der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Neubrandenburg wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg vom folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Neubrandenburg erhebt für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer
 - a) in eine Langzeitunterkunft mit Bescheid des Oberbürgermeisters der Stadt Neubrandenburg eingewiesen wurde oder
 - b) eine Kurzzeitunterkunft tatsächlich benutzt.
- (3) Volljährige Personen einer Haushaltsgemeinschaft, mit denen ein Benutzungsverhältnis begründet wurde, haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme der Langzeit- oder Kurzzeitunterkunft.
- (5) Die Gebührenpflicht endet mit dem Tag der Beendigung des Benutzungsverhältnisses gemäß § 4 Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Neubrandenburg.

§ 2 Gebührenmaßstab und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Nutzung einer Langzeitunterkunft wird je Tag und Bett erhoben. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebühren-bescheides zur Zahlung fällig. Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalender-monats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt.

Die Benutzungsgebühr beträgt je Tag und Bett 8,15 Euro.

- (2) Die Benutzungsgebühr für die Nutzung einer Kurzzeitunterkunft wird je Übernachtung und Bett erhoben. Sie wird mit Inanspruchnahme fällig und ist an den Betreiber vor Ort zu entrichten.

Die Benutzungsgebühr beträgt je Übernachtung und Bett 8,15 Euro.

- (3) Sofern die Stadt Neubrandenburg obdachlose Personen in von Dritten angemieteten Räumen einweist, entspricht die Benutzungsgebühr der Höhe der Miete einschließlich der anfallenden Betriebs- und Nebenkosten. Die Benutzungsgebühr wird durch

Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

Die verbrauchsabhängigen Energiekosten (Strom) sind nicht Bestandteil der Benutzungsgebühr. Der Vertragsabschluss mit einem Energieversorger und die Zahlung der Stromkosten obliegt den Benutzern.

§ 3 Befreiung von der Gebührenpflicht

Der Oberbürgermeister kann die Benutzungsgebühr in Einzelfällen ganz oder teilweise stunden oder erlassen, wenn ihre Einziehung eine unbillige Härte bedeuten würde.

§ 4 Sprachformen

Soweit hier Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft.

Neubrandenburg,

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:

Aufwendungen:

Produkt	Titel	2011	2012
3.1.1.05	Fachstelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit	137.300 €	0 €
3.1.5.01	Wohnunterkünfte für Wohnungslose	362.300 €	393.830 €

Einnahmen:

Produkt	Titel	2011	2012
3.1.5.01	Wohnunterkünfte für Wohnungslose	35.500 €	90.900 €

Somit stellt sich folgende finanzielle Belastung für die Stadt in diesem Produkt dar.

2011 = 464.100 €
2012 = 302.930 €

Begründung:

Mit der Neustrukturierung der Aufgabenerfüllung der Obdachlosenangelegenheiten in Folge der Kreisgebietsreform macht sich auch eine Anpassung der Gebührensatzung erforderlich.

Die Reduzierung der Aufwendungen von 2011 zu 2012 resultiert aus der Trennung der Aufgaben zur Thematik Obdachlosigkeit aus sozialer und ordnungsbehördlicher Zuständigkeit. Die Fachstelle zur Vermeidung und Behebung von Obdachlosigkeit, welche der ASB im Auftrag der Stadt Neubrandenburg bis zum 31.12.2011 betrieben hat, wurde aufgelöst. Die Aufgaben im Sinne des § 68 SGB XII der Fachstelle waren:

- Verhinderung der Einleitung mietrechtlicher Konsequenzen
- Wohnungserhaltende Maßnahmen
- Vernetzung der Hilfeleistungen.

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte sah für die Fortführung der Fachstelle keine Notwendigkeit. Die Aufgaben werden durch das Sozialamt wahrgenommen.

In den Aufwendungen für die Betreuung des Obdachlosenhauses sind neben den Gebäudekosten (Miete, Bewirtschaftung etc.) auch die Personalkosten des Betreibers enthalten. Für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Gemeinschaftsunterkünften wird ein 24 Stunden Dienst für notwendig erachtet. Dazu ist eine Personalschlüssel von 6 VzÄ erforderlich. Zusätzlich hat sich die Stadt für eine weitere Personalstelle entschieden. Diese soll im Rahmen einer Beratungsstelle zur Behebung von Wohnungsnotfällen den untergebrachten Obdachlosen Unterstützung bei der Rückkehr in den Individualwohnraum bzw. bei Bedarf in ein Projekt betreutes Wohnen geben.

Angelehnt an die Praxis anderer Kommunen ist es angedacht, Obdachlose in von der Verwaltung angemieteten Räumen (ggf. Wohnungen) vorübergehend unterzubringen. Die der Stadt Neubrandenburg daraus entstehenden Kosten werden vom Sozialhilfeträger als Hilfeleistung gegenüber dem Bedürftigen getragen. Somit besteht die Möglichkeit einzelne Obdachlose für die Stadt, bis auf die Verwaltungskosten, kostenneutral unterzubringen.